

NRW:

Ab sofort Entlastungsangebote über 40% der Pflegesachleistung abrechenbar!

Entlastungsangebote nach § 45c Absatz 3a SGB XI können künftig durch eine Umwandlung über maximal 40% des Budgets für Pflegesachleistungen abgerechnet werden. Dies gilt sowohl für Pflegedienste als auch für andere Anbieter anerkannter, niedrigschwelliger Leistungen. Grund dafür ist eine Änderung der Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO) durch das Gesundheitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Änderung ist als Übergangslösung vorerst nur bis zum 01. Januar 2017 gültig.

Hauswirtschaftliche Unterstützung zählt ebenso zu diesen Entlastungsangeboten, wie Alltags- und Pflegebegleitung. Genaue Definitionen der abrechenbaren Entlastungsangebote können Sie der bereits erwähnten HBPfVO entnehmen. Im Gegensatz zu den Entlastungsangeboten können die Betreuungsleistungen nach wie vor nur über den § 45b SGB XI abgerechnet werden.

Bei der Abrechnung der Entlastungsangebote über die Pflegesachleistung ist zu beachten, dass das Pflegesachleistungsbudget nicht ausgeschöpft sein darf und maximal 40% davon für Entlastungsangebote verwendet werden. Zudem dürfen dem Kunden pro Stunde maximal 25,00 € für Entlastungsleistungen in Rechnung gestellt werden. Je nachdem ob eine Abtretungserklärung besteht, reicht der Kunde die Rechnung selbst bei der Pflegekasse ein oder der Pflegedienst rechnet direkt mit dieser ab.

Sollten Sie sich mit Ihrem Kunden über die Erbringung bestimmter Entlastungsleistungen einigen und diese in einem Pflegevertrag festhalten, empfiehlt es sich vor Leistungserbringung mit der Pflegekasse des Kunden Rücksprache zu halten, ob bei der Umwandlung etwas zu beachten ist (z.B. gesonderter Umwandlungsantrag).

Quelle: Bülter, J. „Umwandlung von 40 Prozent Sachleistung für Entlastung ab sofort möglich“ in AmPuls No. 7, Juli 2016